



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2018/2422

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he-gr
Dezernat/Fachbereich/AZ

21.08.18
Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| Finanz- und Rechtsausschuss | 27.08.2018 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 30.08.2018 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Zuwendungen nach § 56 GO NRW an die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates

- Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 16.08.18
- Stellungnahme der Verwaltung vom 21.08.18

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Zuwendungen nach § 56 GO NRW an die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates

- Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 16.08.18
- Antrag Nr. 2018/2422

Die Zuwendungen nach § 56 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) an die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates berechnen sich nach einem Sockelbetrag für eine Fraktion mit drei Mitgliedern, der für jedes weitere Mitglied um einen festen Betrag erhöht wird. Gruppen mit zwei Mitgliedern erhalten das vorgeschriebene Mindestmaß von zwei Dritteln des vorgenannten Sockelbetrages für eine Fraktion mit drei Mitgliedern. Fraktion- und gruppenlose Ratsmitglieder erhalten jeweils einen pauschal festgelegten Betrag.

Der Sockelbetrag der Zuwendungen nach § 56 GO NRW für eine Fraktion mit drei Mitgliedern wurde mit Beschluss des Rates vom 30.05.11 zur Vorlage Nr. 1030/2011 von jährlich 60.000 € (monatlich 5.000 €) auf 51.000 € (monatlich 4.250 €) ab dem 01.01.12 reduziert. Dementsprechend wurde die Gesamtsumme der jährlichen Zuwendungen von 772.000 € um 78.000 € auf 694.000 € vermindert.

Im Zuge der Kommunalwahl 2014 und der damit einhergehenden Verkleinerung des Rates von 68 auf 52 Mitglieder wurde der Gesamtaufwand der Zuwendungen mit Beschluss des Rates vom 16.06.14 zur Ergänzung zur Vorlage Nr. 2014/0014 von jährlich 694.000 € um 52.000 € auf 642.000 € gesenkt, wenngleich der Sockelbetrag für eine Fraktion mit drei Mitgliedern von jährlich 51.000 € (monatlich 4.250 €) auf 54.000 € (monatlich 4.500 €) erhöht wurde.

Der Deckelung des Gesamtansatzes für Zuwendungen nach § 56 GO NRW an die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates in Höhe auf 642.000 € war für den Zeitraum bis mindestens zum Ende des 18. Tagungsabschnittes des Rates vorgesehen.

Die durch die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion beantragte Erhöhung der Zuwendungen ist aufgrund der in der Antragsbegründung dargestellten gestiegenen Kosten grundsätzlich nachvollziehbar.

Die anvisierte Erhöhung der Zuwendungen ist mit einem finanziellen Mehraufwand von 41.460 € für das Haushaltsjahr 2019 verbunden. Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2020 um die dynamische Anpassung, sofern diese beschlossen wird.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke